



AMTSBLATT

für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

— Amtliche Mitteilungen —

Nr.: 06-2021

Rietz-Neuendorf, 28.10.2021

19. Jahrgang

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrücke, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis Amtlicher Teil:

- Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse Gemeindevertreterversammlung vom 04.10.2021
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Birkholz“
- Öffentliche Bekanntmachung
- Öffentliche Bekanntmachung
- Bodenordnungsverfahren (BOV) „Beeskow Ost“, Verf.-Nr. 3001 L
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse

Gemeindevertreterversammlung vom 04.10.2021

Öffentlicher Teil

2. Beschluss zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (B-0340/2021)

Beschlossen:

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss des Städtebaulichen Vertrages mit der Vorhabenträgerin „Windpark Alt Golm GbR“ (B-0344/2021)

Beschlossen:

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 5 Befangen 0

Beschluss der Gemeindevertreter-Sitzungen für das Jahr 2022 (B-0342/2021)

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Nicht öffentlicher Teil

Verkauf eines gemeindeeigenen Flurstückes in der Gemarkung Alt Golm (B-0315/2021)

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Beschluss zur Veräußerung eines Grundstückes im Ortsteil Alt Golm (B-0320/2021)

Beschlossen:

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zum Verkauf einer gemeindeeigenen Gewerbefläche im Ortsteil Alt Golm (B-0325/2021)

Beschlossen:

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Oliver Radzio
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Birkholz“

Die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf hat in der öffentlichen Sitzung am 07.06.2021 die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Birkholz beschlossen (Beschluss-Nr. B-317/2021)

Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Birkholz umfasst den Teil des Flurstücks 239 der Gemarkung Birkholz, Flur 3, welcher sich nördlich an den nach Satzung im Innenbereich befindlichen Teil des Flurstücks anschließt.

Der anliegende Plan stellt den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung für den Ortsteil Birkholz dar und ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf tritt mit Bekanntmachung nach § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Ergänzungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung auf Dauer während der Sprechzeiten

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

beim Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 109, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

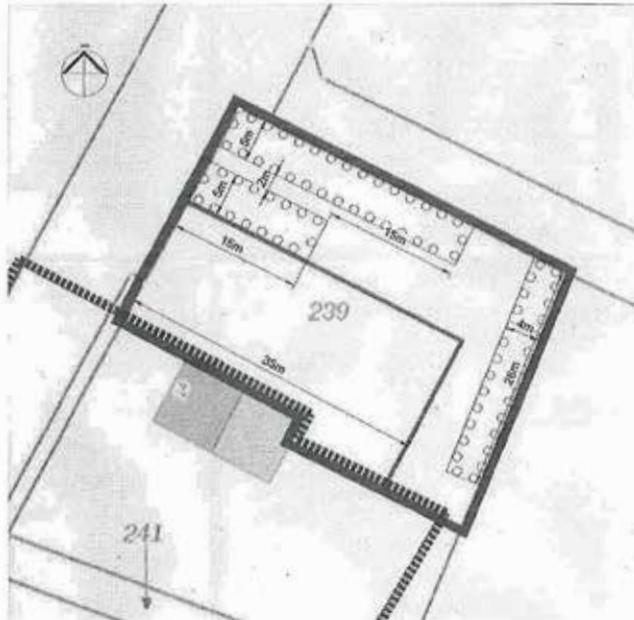
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Ergänzungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit der Ansprüche herbeigeführt werden.

Rietz-Neuendorf, den 15.09.2021

Radzio
Bürgermeister



D Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Innenbereichssatzung)

D Grenze des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung

5m Maßstab in Metern

Baugrenze

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bekanntmachungsanordnung für die Ergänzungssatzung „Birkholz“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Bekanntmachung der vorstehenden Satzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf wird

nach § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.1/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.1/21; [Nr. 21]), den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.11/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29), § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 08.02.2021 sowie § 10 Abs. 3 des BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. 1 S. 2939) geändert worden ist (-in der jeweils geltenden Fassung-) hiermit angeordnet. Die Satzung wird im Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, 19. Jahrgang, Nr. 04/2021 vom 15.09.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung auf Dauer während der Sprechzeiten

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

beim Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 109, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf eingesehen werden.

Rietz-Neuendorf, den 15.09.2021

Radzio
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Geschäftszeichen.: 62.03-51.20-5.2-0022/20 (QL)

In der Gemarkung Sauen wurde die Liegenschaftskarte erneuert. Die geometrische Genauigkeit der Flurkarte wurde durch die Einarbeitung des vorhandenen Vermessungszahlenwerkes verbessert und berichtigt. Darüber hinaus wurden an einigen Flurstücken Zeichenfehler korrigiert. Betroffene werden gesondert informiert.

Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches

Vermessungsgesetz - BvgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. 1 S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1 - 2019, Nr. 32), wird das Ergebnis der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des

Kataster- und Vermessungsamtes
Oder-Spree Spreeinsel 1
15848 Beeskow

in der Zeit vom 08.11.2021 bis einschließlich 07.12.2021. Bezüglich der Öffnungszeiten ist aufgrund der aktuellen Pandemie- Situation derzeit eine terminliche Absprache nötig.

Im Haus herrscht Maskenpflicht. Es gilt die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung.

Hinweise über Einwendungen gegen die Erneuerung der Liegenschaftskarte:

Gegen das Ergebnis können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, unter obiger Adresse erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein Widerspruch gegen die Berichtigung der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Landkreises Oder- Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden. Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur⁽¹⁾ zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten die unter www.landkreis-oder-spree.de unter dem Menüpunkt „Impressum“ abrufbar sind. Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

(1) vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Im Auftrag

M. Schreiber
Leiter Kataster- und Vermessungsamt



Beeskow, den 11.06.2021



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6 | 15517 Fürstenwalde/Spree

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren (BOV) „Beeskow Ost“, Verf.-Nr. 3001 L

I. Bekanntgabe des 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan

Die Bekanntgabe des 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan im BOV „Beeskow Ost“ findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile am

Dienstag, den 23. November 2021 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr

im Sitzungssaal in der Stadtverwaltung Beeskow, Berliner Str. 30 in 15848 Beeskow statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum 2. Nachtrag des Bodenordnungsplanes findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

Dienstag, den 30. November 2021 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr

im Sitzungssaal in der Stadtverwaltung Beeskow, Berliner Straße 30 in 15848 Beeskow statt.

Bitte bringen Sie zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis mit.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen.

Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneu-

ordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde, erhoben werden.

Fürstenwalde, den 10.09.2021

i. V. Claudia Hartstock

Dieses Dokument wurde am 10. September 2021 durch Claudia Hartstock im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.

Abstimmungsbehörde:
Gemeinde Rietz-Neuendorf, Der Bürgermeister, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für "Sandpisten"“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt.

Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragsstellen ausüben. Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 11. April 2022

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 12. April 2006 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in

der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragsraum der Abstimmungsbehörde bis Montag, den 11. April 2022, 16 Uhr unterstützt werden:

Gemeinde Rietz-Neuendorf, Abstimmungsbehörde, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf-Einwohnermeldeamt zu den Zeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag von:

09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag von:

09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag von:

09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung -VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden. Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihrer bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei

der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Absatz 5 VVVBbg). Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsbe-rechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestandenen „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für

die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Die Abstimmungsbehörde

Rietz-Neuendorf, den 28.09.2021

gez. Oliver Radzio







Impressum:

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der
Mitteilungen der Verwaltung:
Gemeinde Rietz-Neuendorf, vertreten durch den
Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf,
Telefon: 033672 6080, Telefax: 033672 60829
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de,
Internet: www.rietz-neuendorf.de

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt
werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemein-
de Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte
verteilt. Er liegt außerdem im Rathaus der Gemein-
de Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848
Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und
kann zum Portopreis bezogen werden.
Auflage: 2000 Stück

Kurier der Gemeinde Rietz-Neuendorf



Rietz-Neuendorf - 28.10.2021

Mit Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

Informationsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrendorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis

- Informationen des Bürgermeisters
- Dorffest Groß Rietz
- Einladung Seniorenweihnachtsfeier 01.12.2021 und 02.12.2021
- Sirensignale
- Dank den Wahlhelfer:innen
- Polizeischreiben

Information des Bürgermeisters

1. Übersicht über die Entwicklung der Corona-Pandemie: Im Zeitraum vom 03.07.2021 bis 03.10.2021. Aktuell ist kein eindeutiger Trend erkennbar. Inzidenz vom 04.10.2021 lag bei 43,00. Die Maßnahmen / Einschränkungen der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (3. SARS-CoV-2-UmgV) vom 15.09.2021 sind weiterhin in Kraft und zu beachten.
2. Bericht über den Stand der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in unserem Gemeindegebiet und den eingeleiteten Maßnahmen dazu: In Neuendorf (Ortsteil der Stadt Beeskow) wurde erneut Fallwild gefunden. Landkreis Oder-Spree sucht Helfer für die Fallwildsuche. Weitere Informationen dazu sind auf der Homepage der Gemeinde zu finden.
3. Information zum Breitbandausbau: Förderrichtlinie zur Unterstützung

des Breitbandausbaus. Voraussetzung ist eine „Unterversorgung“ von unter 30 mBit/s. Betroffen sind im Landkreis Oder-Spree ca. 8000 Haushalte, 200 Betriebsstätten und ca. 68 Schulen. Die Kosten / Förderung wird durch Bund, Land und Landkreis getragen (für die Gemeinde Rietz-Neuendorf entstehen keine Kosten).

4. Bericht über die Bundestagswahlen am 26.09.2021:
Die Wahlbeteiligung betrug 80,5% in der Gemeinde Rietz-Neuendorf. Es gab eine geringe Anzahl an ungültigen Stimmen. Aufgrund des relativ hohen Anteils der Briefwahlen und

der Zusammenlegung einzelner Ortsteile zu Wahlbezirken, ist eine genaue Darstellung der Wahlergebnisse der Ortsteile der Gemeinde nicht möglich.

5. Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung:
Dieser ist am 30.09.2021 vor Gericht aufgrund eines formellen Fehlers für ungültig erklärt worden. Rechtskräftig wird das Urteil erst in ca. 4-6 Wochen. Solange wird in Rücksprache mit Herrn Rump (Leiter Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree) entsprechend des Regionalplans 3 gehandelt.

Dorffest in Groß Rietz

Unser Dorffest in Groß Rietz am 11. September 2021 war ein voller Erfolg.

Alle Besucher und die beteiligten Vereine hatten einen tollen Tag. Auch der



kurze Regenschauer tat der guten Stimmung keinen Abbruch. Bis in den Abend hinein wurde gespielt, gefeiert und genossen. Das hat Lust auf mehr gemacht.



Auf zur Seniorenweihnachtsfeier!

Am Mittwoch, dem **01.12.2021** sowie am Donnerstag, dem **02.12.2021**, finden die nun schon zur Tradition gewordenen Seniorenweihnachtsfeiern im Gasthaus Simke in Herzberg statt,

Mittwoch, 01.12.2021:

Ortsteile Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Buckow, Glienicke und Herzberg

Donnerstag, 02.12.2021:

Ortsteile Birkholz, Drahendorf, Görzig, Groß Rietz, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen und Wilmersdorf

zu der hiermit alle Seniorinnen und Senioren herzlich eingeladen sind.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Die Abfahrtszeiten werden noch rechtzeitig bekannt gegeben.

Zeit: 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr

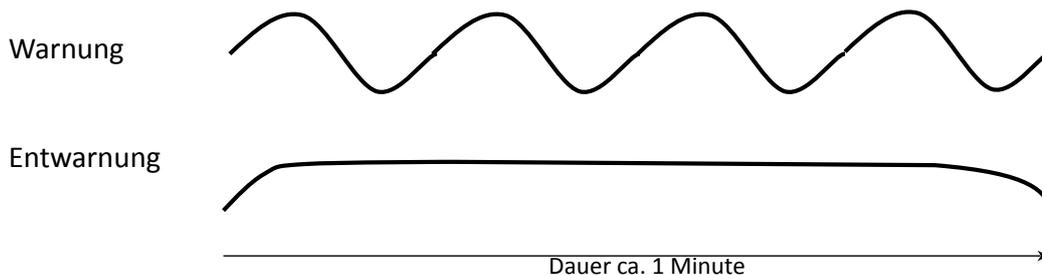
gez. O. Radzio
Bürgermeister



Thema: Sirensignale

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rietz-Neuendorf,

um die Sirenen der Gemeinde auch als Warnmittel im Rahmen des Katastrophenschutzes einsetzen zu können, wurden in den vergangenen Wochen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) und dem Landkreis Oder-Spree die zusätzlichen Warntöne „Warnung“ und „Entwarnung“ installiert.



Neben der bekannten Alarmierung der Feuerwehr (drei anhaltende Dauertöne) und dem Probealarm (ein Dauerton), dient die „Warnung“ der vorsorglichen Alarmierung aller Bürger*innen im Rahmen des Katastrophenschutzes. Im Falle einer Warnung sind die Rundfunkempfänger anzustellen und auf weitere Anweisungen zu warten.

Nicht zuletzt die Extremwetterereignisse in 2021 haben leider gezeigt, wie wichtig eine zeitnahe und flächendeckende Warnung aller Bürger*innen ist. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie ebenfalls darum bitten, im Falle einer Warnung auf Ihre Nachbarn zu achten und Ruhe zu bewahren.

Ihr Bürgermeister
Oliver Radzio

**Vielen Dank den Wahlhelfer:innen
in den Wahlräumen
und den Briefwahlvorständen!**

Dank Ihrer Mitarbeit ist die Bundestagswahl am 26. September 2021 in unserer Gemeinde Rietz-Neuendorf reibungslos verlaufen. Allen Wahlhelfer:innen möchte ich auf diesem Wege nochmal einen ganz besonderen Dank übermitteln. Ihre Bereitschaft zur freiwilligen Mitarbeit ist ein großer Verdienst, ohne Ihre Unterstützung wäre die Durchführung einer Wahl nicht möglich.

Die Ausübung eines solchen Ehrenamtes ist heute nicht mehr selbstverständlich. Die Zeit ist ein knappes Gut. Die Mitglieder der Wahlvorstände haben sich trotzdem dazu entschieden, ihren freien Sonntag in einem Wahllokal zu verbringen, um das demokratische Grundrecht auf allgemeine, freie und geheime Wahlen zu sichern.

Dieses Engagement ist besonders zu würdigen und verdient Anerkennung!

Rietz-Neuendorf, den 20.10.2021

Andrea Goldschmidt
Wahlleiterin

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde,

zunächst möchte ich mich bei Ihnen für die Mitarbeit und das freundliche Entgegenkommen, auch im Namen der gesamten Polizeiinspektion Oder-Spree, bedanken.

Trotzdem gibt es manchmal gegenläufige Interessen, in solchen Fällen muss das Gespräch gesucht werden. Aus diesem Grunde wende ich mich heute in dieser Form an jeden Einzelnen.

In den zurückliegenden Tagen kam es in der Gemeinde zu einer verständlichen Unruhe, da per WhatsApp, Facebook und Co. eine Warnung die Runde machte. Es wurde darin vor einem PKW gewarnt, dessen Fahrer ein Mädchen der Gemeinde hatte entführen wollen. Innerhalb weniger Stunden ging diese Meldung viral, das heißt, sie wurde wieder und wieder geteilt und verbreitet. Letztendlich wussten die Leser (und leider auch Weiterverbreiter) vermutlich nicht einmal mehr, wo sich der Sachverhalt abgespielt haben soll, wer beteiligt gewesen sein soll und – insbesondere nicht – wie hoch der Wahrheitsgehalt der Warnung ist.

Solche „Warnungen“ kursieren leider häufiger in den Sozialen Medien. Kaum jemand teilt solche Meldungen aus Böswilligkeit, in der Regel steht der Gedanke dahinter, anderen zu helfen und tatsächlich mögliche Gefahren zu vermeiden. Dafür haben wir als Polizei Verständnis und begrüßen das Miteinander grundsätzlich.

Zum Problem werden solche Postings, wenn den „Warnungen“ entweder nur die Fantasie zu Grunde liegt (sogenannte Hoax-Nachricht = absolut erfunden) oder der ursprüngliche Verfasser den Hinweis zwar postet jedoch die Polizei nicht informiert. Im konkreten Fall in der Gemeinde wurde zwar sehr zeitnah per sozialen Medien gewarnt, jedoch schien jeder der ursprünglichen Beteiligten der Meinung gewesen zu sein, der andere habe die Polizei informiert.

Schlussendlich wurde ich als Revierpolizistin erst am folgenden Tag nach dem Sachstand gefragt – und konnte keine Auskunft geben, da ich (und die gesamte Behörde) den Sachverhalt nicht kannte. In diesem Fall konnten die notwendigen Maßnahmen tatsächlich erst mit einer Verzögerung von etwa 20 Stunden getroffen werden. Für den Ernstfall ist das natürlich keine Option!

Sachverhalte, in denen Kindern Gefahr droht, werden von der Polizei immer ernst genommen! Bei den ersten Maßnahmen wird nach einer klar strukturierten Richtlinie vorgegangen, unabhängig davon, von wem oder von wo der Sachverhalt gemeldet wird. Daher ist es für uns als Polizei tatsächlich wichtig, den Sachverhalt so früh wie möglich zu kennen, je später wir die Maßnahmen einleiten können, desto unwahrscheinlicher ist eine Aufklärung. In jüngsten Fall – wie in ähnlichen früheren Fällen – war es für Sofortmaßnahmen natürlich viel zu spät. Stattdessen hatten sich Unruhe und Angst breitgemacht, dazu kam das Gefühl der Bürger, dass die Polizei nichts tut. Erst nachdem ich (und damit die Polizei) Kenntnis von dem Vorfall hatte, konnte die Maschinerie anlaufen; diese späte Reaktion stieß sicher bei vielen Bürgern auf Unverständnis.

Daher meine Bitte an jeden Einzelnen: Sollten Sie solche Postings bekommen, teilen Sie diese Nachricht nicht blind! Versuchen Sie, den Wahrheitsgehalt einzuschätzen, indem Sie beispielsweise den Absender fragen, woher er die Information hat. Stammt die Information aus einer unklaren Quelle (nach dem Motto „der Nachbar der Cousine meines Arbeitskollegen hat gehört, dass...“), erscheint die „Warnung“ eher als Panikmache. Fragen Sie sich bei solchen „Warnungen“, nützt es wirklich jemanden? Oder ängstigt es eher? Angst ist nie ein guter Ratgeber! Im Großen und Ganzen sollte man solche „Warnungen“ tatsächlich mit einer Portion gesundem Menschenverstand betrachten und auf sein Bauchgefühl

hören. Niemand ist verpflichtet, ein solches Posting weiterzuleiten und / oder ernst zu nehmen.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob an einer „Warnung“ tatsächlich etwas dran ist oder nicht, fragen Sie bei der Polizei nach (Polizeiinspektion Fürstenwalde: 03361/5680).

Ich will niemanden davon abhalten, die Sozialen Medien zu nutzen, es hat viele Vorteile, schnell und effizient andere zu informieren.

Wir alle wollen das Wichtigste in unserem Leben beschützen, daher reagieren wir auch manchmal überstürzt, wenn es um unsere Kinder geht. Ich verstehe den Gedanken, andere zu warnen und zu informieren als Polizistin, als Mensch und – insbesondere – als Mutter zweier Töchter sehr gut. Dennoch sollten Sie immer bedenken, dass die Fachleute für Kriminalitätsaufklärung, Abwehr von Gefahren und Fahndungsmaßnahmen (und anderen Bereichen) Polizeibeamte sind.

Sollten Sie sich, ihre Kinder, Freunde, Nachbarn etc. in Gefahr sehen, wenden Sie sich bitte an die Polizei! Dort erreichen Sie 24 Stunden am Tag unter der oben genannten Telefonnummer oder unter dem Notruf 110 einen Ansprechpartner.

In wie weit Sie sich dann in den Sozialen Medien zu einem Vorfall äußern, ist dann jedem Einzelnen überlassen.

Zu guter Letzt noch ein kurzes Schlusswort:

Das betroffene Mädchen reagierte tatsächlich wie aus dem Lehrbuch: Sie wandte sich ab und sagte laut und vehement „Nein!“. Dann ging die zügig zum nahen Wohnhaus einer Schulkameradin. Nachdem sie auf das Grundstück ging, fuhr der unbekannte PKW weg.

Im Gespräch mit der Kriminalbeamtin sagte sie: „Das haben wir in der Schule gelernt, wir werden immer am Schuljahresanfang belehrt, „Nicht mit Fremden mitgehen“ ist ein Thema!“

Die Maßnahmen der Schule in Zusammenarbeit mit der Polizei zeigen

Bauservice Gellert

Inh. M. Gellert

- Pflasterarbeiten
- Abriss- und Baggararbeiten
- Grundstücksberäumung
- Sammelgruben

15295 Groß Lindow · Ernst-Thälmann-Str. 19
Tel.: 01 72 / 9 96 20 49



Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

☎ 03944-36160
www.wm-aw.de Fa.

scheinbar positive Wirkung. Trotzdem ist uns natürlich allen bewusst, dass auch die Familie eine große Rolle spielt. In diesem Fall haben alle Faktoren in die richtige Richtung gewirkt: Ein selbstbewusstes Mädchen, das weiß, was zu tun ist!

Ich hoffe auch weiterhin auf gute Zusammenarbeit,
Ihre Revierpolizistin Beate Sonnenburg
(Erreichbarkeit: beate.sonnenburg1@polizei.brandenburg.de oder Tel.: 0151 5193427)



VIKTORIA

BRENNSTOFF-FACHHANDEL
15234 Frankfurt (O.) • August-Bebel-Straße 1

(0335) 4005620
Bestell-Telefon

*seit 20 Jahren Ihr Partner
Für gemütliche Wärme*

Deutsche Markenbrennstoffe vom Fachhändler!

<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; transform: rotate(45deg); width: 100px; height: 100px; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <p>Top-Qualität zu fairen Preisen</p> </div>	Rekord-Brikett	ab 238,- €/to
	HeizProfi-Brikett	ab 234,- €/to
	Bündel-Brikett (Kaminbrikett gestapelt)	ab 275,- €/to
	1 a Holzbrikett (verpackt a 10 kg)	ab 258,- €/to
	Kaminholz- Buche, Eiche, Birke <small>Sortenrein im 20 Kg Sack</small>	4,75 € je Sack
<i>Wir liefern lose gekippt ~ gesackt frei Keller ~ Bündel eingestapelt</i>		

Unser „NEUER“ Kalender 2022 -

..... wieder mit neuen, malerisch eingefangenen regionalen Eindrücken

Zwischen Oder und Spree

Ansichten von Inka Lumer



Die schönsten Orte unserer Region, festgehalten in Aquarell - für ein ganzes Jahr!



Bei uns für 12,- Euro erhältlich!

Schlaubetal-Druck Kühl OHG & Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose, Telefon: 033606 - 70299

www.druckereikuehl.de

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag:	Termine nach Vereinbarung
Dienstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch:	Termine nach Vereinbarung
Donnerstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Bitte melden Sie sich vor einem Besuch telefonisch an: 033672 6080

Wichtige Telefonnummern

Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland
Kohlsdorfer Chaussee 1,
15848 Beeskow **03366 / 24102**

Havarienummer/Trinkwasser:
03366 / 20256

Havarienummer/Abwasser:
03366 / 20375

Fäkalienentsorgung
beim WAZV anmelden:
Tel.: 03366 / 1520142

Anmeldung Not-/Expressentsorgung
außerhalb der Dienstzeiten:
Tel.: 03366/20375

Wasser - und Abwasserzweckverband Scharmützelsee - Storkow/Mark - OEWA Storkow GmbH
033678 / 41170
Fürstenwalder Straße 66
15859 Storkow/Mark

OEWA Storkow GmbH
Bereitschaftsdienst/Trinkwasser:
033678 / 40499 2

Bereitschaftsdienst/Abwasser:
033678 / 67941

Fäkalienentsorgung Lidzba:
24 -Std. Bereitschafts-Nr.:
0800 - 5829000

KWU (Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung)
03361 / 77430

Entsorger der Gelben Säcke
(Alba Berlin GmbH)
030/35182351

Stromnetzkunden in unserem Netzgebiet können über die neue einheitliche Servicenummer **03361 / 7332333** auftretende Unregelmäßigkeiten im Stromnetz, wie Störungen oder Ausfälle mitteilen.

E.ON edis AG, NR-O – Regionalbereich Ost Brandenburg

Gemeinde Rietz-Neuendorf

Bürgermeister Herr Oliver Radzio

☎ Telefonliste/ Durchwahlen

Sekretariat des Bürgermeisters

Frau Fischer 033672-6080/-60811 info@rietz-neuendorf.de
Fax: 033672-60829

Stabsstelle

Herr Fischer 033672-60822 t.fischer@rietz-neuendorf.de

Hauptamt

Leiterin Hauptamt

Frau Züge 033672-60819 b.zuege@rietz-neuendorf.de

Sachbearbeiterin Kita/Schule

Frau Wulff 033672-60825 m.wulff@rietz-neuendorf.de

Sachbearbeiterin Lohn/Gehalt

Frau Kempe 033672-60826 d.kempe@rietz-neuendorf.de

Sachbearbeiterin Geschäftsstelle

Frau Nähring 033672-60816 h.naehring@rietz-neuendorf.de

Jugendkoordinatorin

Frau Blankenstein 033672-60838 juko@rietz-neuendorf.de

Sachgebiet Ordnungsamt

Sachgebietsleiterin Ordnungsamt

Frau Goldschmidt 033672-60824 a.goldschmidt@rietz-neuendorf.de

Sachbearbeiterin Einwohnermeldeamt

Frau Hermanski 033672-60823 s.hermanski@rietz-neuendorf.de

Sachbearbeiter Brandschutz (Feuerwehr)

Herr Wendt 033672-60834 p.wendt@rietz-neuendorf.de

Kämmerei

Leiter Kämmerei

Herr Ache 033672-60814 n.ache@rietz-neuendorf.de

Sachbearbeiterin Anlagenbuchhaltung & Leiterin Kasse

Frau Eggert 033672-60817 s.eggert@rietz-neuendorf.de

Sachbearbeiterin Kasse

Frau Hoffmann 033672-60818 a.hoffmann@rietz-neuendorf.de

Sachbearbeiter Steuern

Herr Schönborn 033672-60815 ch.schoenborn@rietz-neuendorf.de

Bauamt (Gebäudeverwaltung/Liegenschaften/Bau)

Leiter Bauamt

Herr Horstmann 033672-60831 s.horstmann@rietz-neuendorf.de

Sachbearbeiterin Liegenschaften

Frau Danziger 033672-60821 s.danziger@rietz-neuendorf.de

Sachbearbeiterin Bauen/Friedhof

Frau Wenzlaff 033672-60833 f.wenzlaff@rietz-neuendorf.de

Sachbearbeiterin Gebäudeverwaltung

Frau Nitschke 033672-60837 k.nitschke@rietz-neuendorf.de

Sachbearbeiter Bauamt

Herr Gruhlke 033672-60827 s.gruhlke@rietz-neuendorf.de

Polizeiwache Fürstenwalde

zu erreichen unter Tel. 03361/5680

Polizeikommissarin Beate Sonnenburg, Tel. 03361/376353 oder 3671133

Fax: 03361/3771133, Mobil: 015151934247

Sprechzeiten: Mühlenstraße 5d, 15517 Fürstenwalde

Dienstag: 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag: 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Wohnungswirtschaft GmbH Fürstenwalde (Spree)

Gartenstraße 40-42

15517 Fürstenwalde /Spree

Tel. 03361 / 36180 Zentrale

Fax 03361 / 361817

Internet: www.wowi-fw.de

Ansprechpartnerin für unsere Wohnungen ist Frau Susanne Wolff

Tel. 03361 / 361827

E-Mail: s.wolff@wwfw.de

Unsere Schiedsstelle, Frau Andrea Horschig, ist über die Handynummer 01743828409 erreichbar!

DIGITAL-DRUCK ZENTRUM OST

ALLES ab
1 Stück
Auflage

JETZT NEU

DAS
PERFEKTE
GESCHENK!



- EINFACH!
- SCHNELL!
- PERSÖNLICH!

LASER GRAVUR



SCHLAUBETAL S DRUCK

Kühl OHG - Mixdorfer Str. 1
15299 Müllrose
Telefon 033606 70299
www.druckereikuehl.de



Unser
Erfolgsrezept
für Sie.

s-os.de

Finden Sie jetzt eine Geldanlage
ganz nach Ihrem Geschmack.

Wir haben das passende Angebot
und beraten Sie gern.

Wenn's um Geld geht – Sparkasse.



Sparkasse
Oder-Spree



PAULITZ

Parkett und Bodenbeläge





e-mail:
info@parkett-paulitz.de

Tel.: (03 35) 5 21 26 30
Fax: (03 35) 5 21 26 31
Funk: 0172/ 9 76 84 21

www.parkett-paulitz.de

Willi Paulitz GmbH

Lise-Meitner-Straße 8
15236 Frankfurt (Oder)
Gewerbegebiet Markendorf

Meisterbetrieb seit 1952

- Fertig-, Stab-, Mosaikparkett
- Laminat-, Kork- und Holzpflaster
- Sportböden
- Bodenbeläge aller Art
- Schleifen und Versiegeln





Impressum:

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte verteilt. Er liegt außerdem im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848 Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und kann außerdem zum Portopreis bezogen werden.

Auflage: 2.000 Stück

Herausgeber

Gemeinde Rietz-Neuendorf
vertreten durch den Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf
Telefon: 033672 6080
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de
Internet: www.rietz-neuendorf.de

Herstellung:

Schlaubetal-Verlag Kühl OHG
Mixdorfer Str. 1, 15299 Müllrose
Telefon: 033606 70299, Telefax: 033606 70297
E-Mail: info@druckereikuehl.de,

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.





Energiemomente genießen.

Strom und Gas zu fairen Preisen.



Starke Leistung, günstige Tarife:
die attraktiven Oderlandprodukte für
ganz Brandenburg. Wechseln Sie jetzt!



www.stadtwerke-ffo.de

- ✓ Beratung, Verkauf und Verlegen von Bodenbelägen
 - ✓ Designbelag, Laminat, PVC und Teppich
 - ✓ mobiler Kettelservice Teppichränder mit Garn verschließen
 - ✓ Maler- und Tapezierarbeiten
- Privat und Gewerbe**



Wohnservice Oder-Spree

Frankfurt Oder / Müllrose

René Geißler, Biegener Str. 11, 15299 Müllrose, Tel.: 0170 288 71 92
www.wohnservice-oder-spree.de



Wir möchten uns herzlich für die Glückwünsche, Geschenke, Blumen und für die viele Unterstützung vor und während unserer

Hochzeit

bei unseren Trauzeugen, unseren Familien, Freunden und Bekannten bedanken. Ebenfalls möchten wir ein Dankeschön aussprechen an: die JG Lindenberg, die Kirchengemeinde Buckow-Glienicke, die Kirchengemeinde Tauche, den Fastnachtsverein Giesensdorf-Wulfersdorf, das Eventcenter Wulfersdorf, Nicolas Studio, AZ Floristik und Dekoration, den Salon Trendy, Kutsch- und Kremserfahrten Külper sowie den Gasthof Lutter.

Ihr alle habt dazu beigetragen, dass wir eine wunderschöne Hochzeit hatten.

Anja und Christian

August 2021